Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5495

28. 06. 76

Sachgebiet 2129

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Richtlinie des Rates über die Versenkung von Abfällen im Meer
– Drucksache 7/4639 –

A. Problem

Der Schutz der Umwelt macht es erforderlich, die Meeresverschmutzung, die durch die Versenkung von Abfällen aus Schiffen oder Luftfahrzeugen hervorgerufen wird, zu verhüten beziehungsweise zu verringern. Da in den einzelnen Mitgliedstaaten hierüber unterschiedliche Rechtsvorschriften bestehen oder aufgrund der verschiedenen entsprechenden internationalen Übereinkommen geplant sind, ist eine einheitliche Regelung erforderlich.

B. Lösung

Verbot der Versenkung bestimmter gefährlicher Stoffe in das Meer und Einführung eines einheitlichen Genehmigungssystems, damit die Versenkung von anderen Abfällen nach einheitlichen Kriterien geregelt und kontrolliert werden kann.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Öffentliche Haushalte werden durch die Richtlinie nicht belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl und Konrad

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wurde mit Datum vom 23. Januar 1976 dem Deutschen Bundestag zur Unterrichtung zugeleitet und mit Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 30. Januar 1976 dem Innenausschuß federführend und dem Wirtschaftsausschuß mitberatend überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 23. Juni 1976 abgeschlossen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Vorschlag der Kommission in seiner Sitzung am 2. April 1976 zur Kenntnis genommen.

Der Innenausschuß begrüßt aus umwelt-, außen- und wettbewerbspolitischen Gründen die Initiative der Kommission zur Regelung der Versenkung von Abfällen im Meer. Der Richtlinien-Vorschlag stellt insbesondere eine wertvolle Ergänzung des Vorschlages eines Beschlusses des Rates zur Eindämmung der Verunreinigung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Drucksachen 7/2821, 7/3826) dar. Die Richtlinie dient weiterhin der Rechtsvereinheitlichung in der Gemeinschaft. Die Durchführung der teilweise parallelen Regelungen in den Übereinkommen von Oslo und London über das Einbringen von Abfällen in das Meer aus dem Jahr 1972 hat seither national und international die Erfahrungen und Kenntnisse der Praxis und Wissenschaft erweitert. Der Innenausschuß hält es daher für erforderlich, daß unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Übereinkommen von Oslo und London folgende Regelungen einheitlich für alle Mitgliedstaaten eingeführt werden:

— Die Richtlinie sollte in eindeutiger Weise den Betrieb von Verbrennungsanlagen auf See einbeziehen,

— Die Abfallbeseitigung an Land sollte bei Beseitigung von Abfällen, die ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand an Land beseitigt werden können, Vorrang vor der Versenkung im Meer haben,

— Die Richtlinie sollte auch für die Abfallbeseitigung durch Einrichtungen zur Erforschung und Ausbeutung des Festlandsockels gelten,

— Die Immunität, die bestimmte Schiffe und Luftfahrzeuge genießen, darf nicht beeinträchtigt werden,

— Die Einbringung von Säuren und Laugen aus der Titan- und Aluminiumindustrie in das Meer sollte keinem uneingeschränkten Verbot unterliegen.

Außerdem bedarf die Stellung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bei der Durchführung der Richtlinie näherer Prüfung.

Der Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt sich nach dem Vorschlag der Kommission auf die Versenkung von Stoffen durch Schiffe und Luftfahrzeuge im Meer. Mit Rücksicht auf die Behandlung von Einleitungen durch Rohrleitungen vom Lande aus. Bei der Beratung des vorgenannten Kommissionsvorschlages — Drucksachen 7/2821, 7/3826 — sollte darüber hinaus geprüft werden, ob der Schutz des Meeres vor Verschmutzung nicht noch verbessert werden könnte, wenn solche Einleitungen in die Richtlinie mit einbezogen würden.

Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Begründung des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/4639 — verwiesen.

Bonn, den 24. Juni 1976

Dr. Gruhl **Konrad**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/4639 — zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung zu ersuchen, bei den weiteren Verhandlungen auf eine den deutschen Vorstellungen entsprechende Fassung hinzuwirken.

Bonn, den 24. Juni 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Dr. Gruhl**	**Konrad**
Vorsitzender	Berichterstatter	